Stellungnahme
der Bundesärztekammer

zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Hilfsmittel-Richtlinie (HilfsM-RL): Hilfsmittelversorgung für Menschen mit Behinderungen und spezifischen Bedarfen, Verordnungen im Rahmen der Fernbehandlung und weitere Änderungen

Berlin, 10.10.2024

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Hintergrund

Der Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 12.09.2024 durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) gemäß § 91 Abs. 5 SGB V i. V. m. § 11 des 1. Kapitels der Verfahrensordnung des G-BA Gelegenheit zur Stellungnahme zur vorgesehenen Änderung der Hilfsmittel-Richtlinie (HilfsM-RL) gegeben (hier: Hilfsmittelversorgung für Menschen mit Behinderungen und spezifischen Bedarfen, Verordnungen im Rahmen der Fernbehandlung und weiteren Änderungen).

Die Bundesärztekammer nimmt zu dem Beschlussentwurf wie folgt Stellung:

Die vorgesehene Änderung und Anpassung der Hilfsmittel-Richtlinie in der vom G-BA vorgelegten Fassung wird von der Bundesärztekammer ausdrücklich begrüßt. Mit den geplanten Änderungen zur Hilfsmittelversorgung für Menschen mit Behinderungen und spezifischen Bedarfen wird die Versorgungssituation für diese Patientengruppe, und insbesondere für Kinder und Jugendliche und deren Angehörige wesentlich verbessert. Zugleich werden die geplanten Änderungen auch die behandelnden, mit Hilfsmitteln versorgenden Ärztinnen und Ärzte und ihre multiprofessionellen Teams entlasten.

Aus Sicht der Bundesärztekammer sind insbesondere folgende inhaltliche Aspekte der geplanten Änderung der Hilfsmittel-Richtlinie positiv hervorzuheben:

a) die explizite Wiedergabe der Legaldefinition von Behinderung (konform zur UN-Behindertenrechtskonvention);

b) Selbstbestimmung und Teilhabe als Versorgungsanspruch werden explizit aufgeführt

c) der systematische Einbezug des Behinderungsausgleichs und damit der Teilhabe in die Indikationsstellung für Hilfsmittel;

d) den besonderen Erfordernissen von Kindern und Jugendlichen sowie von Behinderung bedrohter und psychisch kranker Menschen wird Rechnung getragen;

e) der Nachvollzug einschlägiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, die davon ausgeht, dass ein Hilfsmittel zum Behinderungsausgleich eine Leistung der medizinischen Rehabilitation ist. Dies wird in dem vorliegendem Beschlussentwurf zwar noch nicht vollständig nachvollzogen, jedoch sind die Hinweise auf die Folgen einer solchen Feststellung (z. B. Zuständigkeitsklärung, Teilhabeplanung) zutreffend (vgl. § 10 Abs. 3-neu). Durch die geplante Änderung wird deutlich, wie die Schnittstelle des SGB V und SGB IX sachgerecht gestaltet werden kann;

f) die mit den geplanten Änderungen vollzogene Klarstellung, dass die Hilfsmittelversorgung nicht vom Ausmaß einer möglichen Teilhabe abhängt

g) die Verordnung gleichartig wirkender Hilfsmittel, wenn eine relevante Verbesserung der Teilhabe bewirkt wird;

h) die Klarstellungen zur Zusammenarbeit zwischen Krankenkassen, Medizinischem Dienst (gemäß Bundemantelvertrag-Ärzte) und Vertragsarzt. In diesem Zusammenhang wird der Vorschlag der Patientenvertretung bezüglich § 5 Absatz 5 Satz 2-neu,

insbesondere aufgrund der zu dieser geplanten Änderung (§ 5 Absatz 5) vorliegenden Erläuterungen in den Tragenden Gründen (Anlage 2), befürwortet;

i) die Konkretisierungen der Verordnungsinhalte in § 7-neu (vgl. auch hierzu die Tragenden Gründe, Anlage 2); diese können dazu beitragen, dass der Versorgungsprozess beschleunigt wird; dies ist im Interesse der Patientinnen und Patienten dringend erforderlich.

Die Bundesärztekammer regt darüber hinaus an, festzulegen, welche berufliche Qualifikation der Medizinische Dienst für die Begutachtung von Hilfsmittelversorgungen von Kindern und Jugendlichen haben muss. Eine entsprechende ärztliche Qualifikation wird seitens der Bundesärztekammer für die Begutachtung als notwendig erachtet.

Abschließend ist festzuhalten, dass eine spezifische Regelung für Kinder und Jugendliche aus SPZ oder für Menschen mit mehrfachen Behinderungen, die in MZEB behandelt werden, die ursprünglich von Patienten und Experten, gefordert worden war, wie z. B. von der Bundesarbeitsgemeinschaft Sozialpädiatrische Zentren (BAG SPZ), in den geplanten Änderungen der Hilfsmittel-Richtlinie nicht enthalten ist, da eine Neuregelung des § 33 SGB V durch das Gesundheitsversorgungsstärkungsgesetz (GVSG) zu erwarten ist.